

S1-4321.2-2023

**Bundesstraße 85 „Amberg – Schwandorf“
Kreuzung Bundesstraße 85 / Kreisstraße AM 30**

Abschnitt 1400, ca. Station 0,150 bis ca. Station 0+330 der B85

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach
- Straßenbauverwaltung -

und

dem Stadt Amberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Cerny
- Stadt -

über

die Ergänzung der höhenfreien Kreuzung Bundesstraße 85 und der Kreisstraße AM 30 in Amberg

Anlagen

Nr. 1: Lageplan, M = 1 : 500

Nr. 2: Kostenteilung

Präambel

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist die bestehende höhenfreie Kreuzung B 85 / AM 30 in Amberg in der Fahrbeziehung von der Kreisstraße AM30 in Richtung Schwandorf bislang fehlenden Beschleunigungsstreifen nachzurüsten. Die bauliche Ausbildung erfolgt aufgrund des Übergangs in den Ausfädelstreifen des benachbarten Knotenpunktes „B 85 / An den Franzosenäckern“ als durchgängiger sog. Verflechtungsstreifen.

Beteiligte an dieser Kreuzungsmaßnahme gem. Art 12 FStrG sind:

- die Stadt Amberg als Baulastträger der Kreisstraße AM 30
- die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) als Baulastträger der B 85, diese vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach

§ 1 **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit kommen die Stadt und die Straßenbauverwaltung überein, die bestehende höhenfreie Kreuzung der AM 30 mit der B 85 wie folgt zu ändern:
 - a. Nachrüstung eines Beschleunigungs-/Verflechtungsstreifens für die Fahrbeziehung von der Kreisstraße AM 30 in Richtung Schwandorf.
2. Art und Umfang der Gesamtmaßnahme bestimmen sich nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen (Anlage 1).
3. Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 **Durchführung der Planung und der Baumaßnahme**

1. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vermessung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

§ 3 **Gesamtkosten der Maßnahme**

1. Der gesamte Umfang der Maßnahme ist kreuzungsbedingt i. S. des § 12 Abs. 3.2 i.V. m. Abs. 5 FStrG. Hierzu zählen auch die Kosten für die Baufeldfreimachung (Entfernung von Aufwuchs usw.) sowie die Kosten für die Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung sowie die Verkehrssicherung.
2. Die Gesamtbaukosten nach § 1 Abs. 1a des Projektes werden gemäß § 12 § 12 Abs. 3.2 FStrG i.V. mit Abschnitt 7 Abs. 3 der Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR) von den beteiligten Trägern der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste getragen. Maßgeblich sind die Fahrbahnbreiten auf den an die Kreuzung anschließenden Strecken.
Ausweislich der in der Anlage beiliegenden Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels ergibt sich
 - für die Stadt ein Kostenanteil in Höhe von 47,222 % und
 - für die Straßenbauverwaltung ein Kostenanteil in Höhe von 52,778 %an den kreuzungsbedingten Kosten.

§ 4 **Änderungen von Versorgungsleitungen**

1. Notwendige Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst der jeweilige Straßenbaulastträger.

2. Soweit die Kostentragung für notwendige Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen nicht durch den Versorgungsunternehmer erfolgt, werden die Kosten für diese Maßnahmen wie die Baukosten nach § 3 Abs. 2, dieser Vereinbarung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung aufgeteilt.

§ 5

Grunderwerb

1. Für den Fall das Grunderwerb erforderlich würde, wird dieser von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
2. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten, sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Abmarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und der Stadt wie die Baukosten nach § 3 Abs. 2 aufgeteilt.
3. Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
4. Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
5. Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt.

§ 6

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Lichtzeichenanlage richtet sich nach § 5 b StVG.

§ 7

Verwaltungskosten

Anfallende Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht erstattet.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil der Stadt übersenden.
3. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von der Stadt an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig.

§ 9
Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Vertragsänderungen / - ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am2023 zugestimmt.

Für die Stadt:
Amberg,

Für die Straßenbauverwaltung:
Sulzbach-Rosenberg,
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Stefan Noll
Baudirektor